LEONBERG

MERKBLATT 2

Rodung und Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen

UMWELTPLANUNG

Stadt Leonberg
Stadtplanungsamt

Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Herr Kübler
Telefon: +49 (0)7152 990-3425
E-Mail: michael.kuebler@leonberg.de

Frau Tietz
Telefon: +49 (0)7152 990-3415
E-Mail: v.tietz@leonberg.de

PROBLEME VORAUSSCHAUEND VERMEIDEN

Wenn bei der Pflanzung ausreichende Abstände eingeplant werden, dann ist später der Aufwand für den notwendigen Rückschnitt gering und Probleme mit der Nachbarschaft werden vermieden. Hierbei sind auch die Vorschriften des baden-württembergischen Nachbarrechts zu beachten. Hinweise hierzu erhalten Sie im Internet beim Justizministerium Baden-Württemberg unter SERVICE / Broschüren / Nachbarrecht.

GESCHÜTZTE BÄUME

Auf der Gemarkung der Stadt Leonberg genießen bestimmte Bäume einen besonderen Schutz. Dies kann durch eine **Festsetzung im Bebauungsplan** und/oder durch eine Berücksichtigung in der **Baumschutzsatzung** der Stadt Leonberg begründet sein. Darüber hinaus können Bäume auch als Teil eines Biotops oder eines Naturdenkmals geschützt sein.
Wenn Sie über den Schutzstatus eines Baumes im Zweifel sind oder wenn Maßnahmen an einem geschützten Baum zwingend erforderlich sind, wenden Sie sich bitte vor der Durchführung von Maßnahmen an:

- das Tiefbauamt (Herr Kuhn Tel.: 07152 990-3314) oder
- das Planungsamt der Stadt Leonberg (s. Titelseite).

TABUZEITEN FÜR FÄLLEN UND RODEN

Das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz **verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September** Bäume außerhalb des Waldes und von Gartenflächen, sowie Hecken, Gebüsche und Röhrichtbestände zu fällen oder zurückzuschneiden. Pflegeschnitte sind ganzjährig zulässig.
Durch den Verzicht von Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 30. September können die meisten Konflikte mit dem Artenschutz (z.B. Zerstörung von Vogelbrut!) vermieden werden. Fachgutachten zum Artenschutz sind dann häufig entbehrlich.
Sollen Strauchbestände oder Bäume im Ortsbereich während des Sommerhalbjahres gefällt werden, so ist vor der Maßnahme in der Regel eine Begutachtung durch eine geeignete Fachperson erforderlich.
Wir beraten Sie gerne.

ARTENSCHUTZ

Die artenschutzrechtlichen Regelungen (Schutz geschützter Arten gegen Tötung, Verbot der Beeinträchtigung von dauerhaften Brut- und Nistplätze) gelten unmittelbar und werden nicht durch andere Gesetze relativiert oder eingeschränkt.
Für den Artenschutz bei der Rodung von Bäumen und Sträuchern ist vor allem eine mögliche Zerstörung von besetzten Nestern oder von Bruthöhlen und die Zerstörung dauerhaft genutzter (auch unbesetzter!) Brutstätten relevant.
Dauerhafte Brutstätten können vor allem Baumhöhlen (für Vögel und Fledermäuse), aber auch die dauerhaft genutzten Nester bestimmter Vogelarten (z. B. von Schwalben oder Greifvögeln) sein.
Entfallende Baumhöhlen müssen durch Aufhängen und dauerhafte Pflege entsprechender Nistkästen für Vögel und Fledermäuse ersetzt werden.
Im Einzelfall kann auch das Vorkommen sehr seltener Arten nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund empfehlen wir rechtzeitig **vor dem Beginn von Fällarbeiten** an alten und höhlenbesetzten Bäumen Rücksprache mit dem Planungsamt, Abt. Stadtentwicklung, Umweltplanung und Geoinformation zu nehmen und/oder eine fachliche Begutachtung durch eine entsprechend
qualifizierte Fachperson vornehmen zu lassen.

BERATUNG

Bei Bedarf beraten wir Sie gerne bei der Anschaffung und Aufhängung von Nisthöhlen für Vögel und Fledermäuse oder geben Hilfestellung bei der Auswahl eines ökologischen Gutachterbüros. Bitte kommen Sie auf uns zu!

(Stand 05/2022)